



DSGVO

Die EU-Datenschutzgrundverordnung betrifft auch unsere Musikvereine

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Inwiefern dieses komplexe Thema unsere Musikvereine betrifft, an wen man sich wenden kann und wo Informationsmaterial zum Nachlesen für Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionäre bereitsteht – der ÖBV klärt auf!

Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten ist ein sehr heikles Thema. Zum Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde diese EU-Verordnung eingeführt. Der ÖBV und die ÖBJ benötigen zur Verwaltung der eigenen Aufgaben sowie zur Abdeckung gewisser Servicefunktionalitäten Datenmaterialien der österreichischen Musikkapellen, der Bezirks- und der Landesverbände sowie von

Personen, die in diesen Bereichen tätig sind oder in Ausbildung stehen. Für Bundeswettbewerbe und beispielsweise für die Kooperation des ÖBV mit der AKM-Programmierung werden die Kontaktdaten unserer Musikkapellen benötigt.

Ziel und Zweck der Datenverarbeitung von Musikvereinen

Für jeden österreichischen Musikverein besteht die Notwendigkeit, Informationen über seine Mitglieder und die Organisation aufzuzeichnen, zu speichern und zu verwalten. Die Erfassung von Stammdaten in jedem Musikverein ist nicht zuletzt die Basis zur Erlangung von statistischen Daten, die jeder Verein zur Berichterstattung, zur Untermauerung seiner Vereinstätigkeit benötigt. Auch für den Verband sind statistische Daten wichtig, um Aktivitäten und Leistungen des

Blasmusikwesens zu präsentieren und damit Förderungen der öffentlichen Hand zu lukrieren.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Die Verantwortlichkeiten zur Datenerfassung liegen bei den Landesverbänden und ihren untergeordneten Strukturen, also den Bezirksverbänden und den Musikvereinen. **Dafür definiert jeder Landesverband eigene Strukturen.** Letztendlich liegt die Verantwortung für die fachgerechte Datenvermittlung bei den Leitungsorganen jedes Musikvereines.

Was ist als Musikverein im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung zu tun?

Grundsätzlich ist jeder Musikverein eigenständig dafür verantwortlich, bis zum Inkrafttreten der DSGVO Einver-



Illustration: cazaam.at/Adobe, AG-cuesta

ständniserklärungen seiner Mitglieder rund um das verwendete Datenmaterial einzuholen, sofern das nicht bisher geschehen ist. Gleichzeitig ist über die Verwendung der Daten zu informieren und über die Rechte der Betroffenen aufzuklären. Für diesen Vorgang werden von den Landesverbänden individuelle Dokumentationen zur Verfügung gestellt. Auf den Websites der Landesverbände stehen dazu alle Informationen zum Download bereit.

Braucht ein Musikverein einen Datenschutzbeauftragten?

Nein, ein Musikverein braucht keinen eigenen Datenschutzbeauftragten. Es empfiehlt sich aber, dass Personen, die mit personenbezogenen Daten hantieren, entsprechende Verpflichtungserklärungen unterzeichnen.

Wo informieren?

Neben den Informationen auf den Websites der Landesverbände stehen auch auf der Website des ÖBV und der ÖJB wertvolle Informationen und Formulare rund um die Handhabung zum Schutz von personenbezogenen Daten zum Download bereit:

www.blasmusik.at/datenschutz



VEREINT

Menschen und macht sie unverwechselbar.



HOHENSINN

- Komplettausstattungen von Musikkapellen
- Anfertigung sämtlicher Originaltrachten aus allen Landesteilen
- Lederhosen nach Maß aus eigener Produktion
- Maßnahme, Anprobe und Lieferung kostenlos im Vereinslokal

4925 Pramet 31
office@hohensinn.com

hohensinn.com

Infotelefon 0 77 54 / 82 54